

Band / Register Bd. II Reg. 18	Ausgabedatum 1. Dezember 2024
Stand 1. Dezember 2024	Gültig ab 2024

MERKBLATT

Straflose Selbstanzeige und vereinfachte Nachbesteuerung von Erben

Inhalt

1.	Einleitung	2
2.	Begriff	2
2.1	Voraussetzungen	2
2.2	Folgen	3
2.3	Vorgehen	3
3.	Vereinfachte Nachbesteuerung von Erben	4
3.1	Voraussetzungen	4
3.2	Folgen	5
3.3	Vorgehen	5
4.	Inkrafttreten	6

1. Einleitung

Seit dem 1. Januar 2010 ist das Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige in Kraft. Diese sogenannte "kleine Steueramnestie" bezweckt, dass jede natürliche oder juristische Person einmalig bisher nicht deklarierte Einkünfte und Vermögenswerte dem Kantonalen Steueramt oder dem Gemeindesteueramt straflos anzeigen kann.

Achtung: Seit Inkrafttreten des automatischen Informationsaustausches AIA gelten einige Angaben bei den Steuerbehörden als bekannt, d.h. es ist keine straffreie Selbstanzeige mehr möglich. Diese Informationen umfassen insbesondere die Kontonummer und Steueridentifikationsmittel wie Namen, Adressen und Geburtsdatum von Steuerpflichtigen mit einem Konto oder Wertschriftendepot im Ausland sowie den Saldo des entsprechenden Kontos oder Depots.

Die Amnestie gilt auch für mitwirkende Drittpersonen, wie Anstifterinnen bzw. Anstifter oder Vertreterinnen bzw. Vertreter, sofern die Selbstanzeige gemeinsam eingereicht wurde. Reicht nur eine der beteiligten Personen eine Selbstanzeige ein, gilt die Amnestie nur für die Anzeigerin bzw. den Anzeiger. Die Nachbesteuerung erfolgt bei einer Selbstanzeige für die letzten zehn Jahre vor Erstattung der Selbstanzeige.

2. Begriff

Eine straflose Selbstanzeige liegt vor, wenn eine steuerpflichtige Person dem Steueramt **aus eigenem Antrieb** zumindest sinngemäss **meldet**, dass eine **frühere Veranlagung zu tief ausgefallen** ist, weil die Steuererklärung versehentlich oder absichtlich nicht korrekt ausgefüllt und eingereicht wurde. Die kommentarlose Aufführung bisher nicht deklarerter Vermögenswerte in der Steuererklärung stellt dagegen keine Selbstanzeige, sondern eine stillschweigende Deklaration dar und führt zur Eröffnung eines Strafverfahrens.

2.1 Voraussetzungen

Für die Straffreiheit müssen gemäss den gesetzlichen Vorgaben (§ 236 Abs. 3 StG und Art. 175 Abs. 3 DBG) folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Die Anzeige erfolgt zum ersten Mal.
- Die Anzeige erfolgt freiwillig bzw. aus eigenem Antrieb (d.h. ohne, dass eine konkrete Entdeckungsgefahr besteht, weil z.B. die Behörden aufgrund eines Steuerhinterziehungsverdachts bereits Abklärungen tätigen).
- Die Hinterziehung darf im Moment der Mitteilung durch die steuerpflichtige Person keiner Steuerbehörde bekannt sein.
- Die steuerpflichtige Person muss das Kantonale Steueramt bei der Feststellung der hinterzogenen Einkünfte und Vermögenswerte vorbehaltlos und aktiv unterstützen.

- Die steuerpflichtige Person muss sich zudem ernsthaft um das Bezahlen der Nachsteuern bemühen.

2.2 Folgen

Liegt eine erstmalige Selbstanzeige vor und sind die erwähnten gesetzlichen Bedingungen erfüllt, wird von einer Strafverfolgung abgesehen. Die Busse wegen vollendeter Steuerhinterziehung und auch wegen allfälliger Bestrafung wegen Steuerbetrugs und einer damit zusammenhängender Urkundenfälschung entfallen. Die Nachsteuern, d.h. die hinterzogenen Steuern sowie Zinsen, werden für maximal zehn Jahre erhoben. Ebenso bleiben allfällige weitere Steuern (z.B. Mehrwertsteuern) sowie andere Abgaben (z.B. AHV-Beiträge) geschuldet. Bei weiteren Selbstanzeigen beträgt die Busse 20 % der fahrlässig oder vorsätzlich hinterzogenen Steuern.

2.3 Vorgehen

Eine Selbstanzeige ist an keine bestimmte Form gebunden. Sie ist jedoch als solche zu bezeichnen, damit sie als Selbstanzeige entgegengenommen werden kann. Das Kantonale Steueramt empfiehlt deshalb, diese schriftlich einzureichen. Der Selbstanzeige ist eine Aufstellung der bislang nicht deklarierten Einkommens- und Vermögensbestandteile beizulegen. Aus der Aufstellung müssen folgende Werte (über längstens die letzten zehn Jahre vor Einreichung der Selbstanzeige) ersichtlich sein:

Einkommen:

- Bisher nicht deklarierte Einkünfte und Erträge für jedes einzelne Jahr (z.B. in- und ausländische Wertschriftenerträge, Renten, Mietzinseinnahmen, Eigenmietwerte usw.);
- Neu beantragte Abzüge vom Einkommen (z.B. Unterhaltskosten für Liegenschaften, Vermögensverwaltungskosten; nicht abzugsfähig ist die Verrechnungssteuer) für jedes einzelne Jahr;
- Das Total des bisher nicht deklarierten Einkommens für jedes einzelne Jahr.

Vermögen:

- Bisher nicht deklarierte Vermögenswerte (per 31.12.) für jedes einzelne Jahr (z.B. in- und ausländische Wertschriftenvermögen, Rückkaufswerte von Lebensversicherungen, ausländisches Liegenschaftsvermögen);
- Neu beantragte Abzüge vom Vermögen (Schulden) für jedes einzelne Jahr;
- Das Total des bisher nicht deklarierten Vermögens für jedes einzelne Jahr.

Die Aufstellung ist in jedem Fall vollständig ausgefüllt einzureichen. Falls die nicht deklarierten Werte mangels Belegen nicht zweifelsfrei bestimmt werden können, sind die Werte realistisch zu schätzen. Die geschätzten Werte sind in der Aufstellung als solche zu markieren.

Neben der Aufstellung sind für die bisher nicht deklarierten Einkommens- und Vermögenswerte vollständige Belege (zwecks Kontrolle) einzureichen:

- Bei Bankkonten: Saldo- und Zinsausweise per 31.12. (auch Fremd- und Kryptowährungen)
- Bei Wertschriftendepots: Steuerauszüge, Anzahl der Titel und Angabe der offiziellen Valoren- bzw. ISIN-Nummern
- Bei (in- und ausländischen) Renten: Rentenbescheinigungen
- Bei (in- und ausländischen) Lebensversicherungen: Rückkaufswerte
- Bei (in- und ausländischen) Liegenschaften: Kauf- und Verkaufsverträge, ausländische Steuerunterlagen oder eine aktuelle Verkehrswertschätzung einreichen oder die monatlichen Mietzinseinnahmen bei Vermietung (mittels Mietvertrag und/oder Kontoauszügen)
- Bei ausländischen Geschäften: Jahresabschlüsse (belegmässiger Nachweis aller Einnahmen, Ausgaben und des Gewinns)

Selbstanzeigen können beim Gemeindesteueramt oder an die folgende Adresse eingereicht werden:

Departement Finanzen und Ressourcen
Kantonales Steueramt
Geschäftsbereich Recht
Nachsteuern und Bussen
Tellstrasse 67
5001 Aarau

Telefonische Auskünfte können unter der Telefonnummer 062 835 26 56 eingeholt werden.

3. Vereinfachte Nachbesteuerung von Erben

Die Amnestie gilt auch, wenn Erbinnen und Erben feststellen, dass eine Erblasserin bzw. ein Erblasser (verstorbene Person) nicht alle Steuerfaktoren korrekt deklariert hat. Die Nachbesteuerung der bisher nicht deklarierten Werte erfolgt für die letzten drei Jahre vor dem Tod.

3.1 Voraussetzungen

Die vereinfachte Nachbesteuerung wird dann angewendet, wenn Erbinnen und Erben bisher nicht deklarierte Steuerfaktoren der verstorbenen Person zur Nachbesteuerung anmelden. Die Anmeldung hat durch das Einreichen der Steuererklärung der Erblasserin bzw. des Erblassers (nach deren bzw. dessen Tod durch die Erbinnen und Erben auszufüllen) zu erfolgen. Die vereinfachte Nachbesteuerung ist ausgeschlossen, wenn die Erbschaft amtlich oder konkursamtlich liquidiert wird.

Damit die vereinfachte Nachbesteuerung gewährt werden kann, müssen gemäss den gesetzlichen Vorgaben (§ 209a StG und Art. 153a DBG) folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Die Hinterziehung darf den Steuerbehörden im Moment der Meldung durch die Erbsinnen und Erben noch nicht bekannt sein.
- Die Erbsinnen und Erben müssen die Steuerbehörden bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos und aktiv unterstützen. Es sind somit alle Werte offenzulegen und die entsprechenden Belege einzureichen.
- Die Erbsinnen und Erben müssen sich zudem ernsthaft um die Bezahlung der Nachsteuern und Zinsen bemühen.

3.2 Folgen

Erfüllen die Erbsinnen und Erben die gesetzlichen Voraussetzungen, werden nur die Nachsteuern und Zinsen der drei letzten Steuerperioden vor dem Todesjahr nachbesteuert. Erfolgt keine Anmeldung zur vereinfachten Nachbesteuerung oder erfolgt diese erst später, so besteht kein Anspruch auf das vereinfachte Verfahren mehr. Die Nachbesteuerung erfolgt in diesen Fällen im ordentlichen Nachsteuerverfahren für maximal zehn Steuerperioden. Verheimlichen Erbsinnen und Erben wissentlich Nachlasswerte, droht zudem ein Strafverfahren wegen Verheimlichung von Nachlasswerten und allenfalls auch wegen Steuerhinterziehung. Den Erbsinnen und Erben werden keine Bussen für von der Erbsinnerin oder vom Erbsinner hinterzogene Steuern auferlegt.

3.3 Vorgehen

Bei mehreren Erbsinnen und Erben oder einer Erbsengemeinschaft genügt es, wenn eine einzige erbende Person Meldung macht und mitwirkt. Die Erbin bzw. der Erbe, die mit der Willensvollstreckung oder mit der Erbschaftsverwaltung betrauten Personen müssen die von einer Erbsinnerin bzw. einem Erbsinner hinterzogenen Werte im Inventarbogen angeben. Diesen Fragebogen erhalten die Erbsinnen und Erben bzw. die mit der Erbsenvertretung betraute Person nach dem Tod der Erbsinnerin bzw. des Erbsinner automatisch vom Gemeindesteueramt. Alternativ kann die entsprechende Meldung der Erbsinnen und Erben auch im Rahmen der unterjährigen Steuererklärung der verstorbenen steuerpflichtigen Person erfolgen. Im Übrigen ist auf das Vorgehen beim Einreichen einer Selbstanzeige zu verweisen. Alle nachzubesteuernden Faktoren müssen für die letzten drei Jahre belegmässig nachgewiesen werden.

Erfahren die Erbsinnen und Erben erst zu einem späteren Zeitpunkt von den nicht korrekt deklarierten Werten, sind diese ans zuständige Gemeindesteueramt (letzter Wohnsitz der Erbsinnerin bzw. des Erbsinner) oder an die folgende Adresse zu melden:

Departement Finanzen und Ressourcen
Kantonales Steueramt
Geschäftsbereich Recht
Nachsteuern und Bussen
Tellstrasse 67
5001 Aarau

Telefonische Auskünfte können unter der Telefonnummer 062 835 26 56 eingeholt werden.

4. Inkrafttreten

Dieses Merkblatt tritt ab seinem Ausgabedatum in Kraft.